



Bewirtschaftungsauflagen, Dokumente und Aufzeichnungen für den Bezug von Sömmerungsbeiträgen

In diesem Papier werden die Vorgaben für den Bezug der Sömmerungsbeiträge gemäss Direktzahlungsverordnung beschrieben. Die einzelnen Punkte sind in der Tabelle aufgeführt und kurz erläutert. Im Rahmen der Alpinspektion (Sömmerungskontrolle) werden die Kontrollpunkte beurteilt.

Die Bereiche Tierschutz und Lebensmittelhygiene (Milchhygiene, Wasserqualität) werden bei der „weissen“ und „blauen“ amtstierärztlichen Kontrolle separat überprüft. Stellt die Landwirtschaftskommission („Alpkommission“) bei ihrer Begehung der Alp Mängel in diesen Bereichen fest oder auch in Bezug auf den baulichen Gewässer- oder Tierschutz (z.B. Stallmasse, Hofdüngerlager usw.), werden diese im Alpbericht erwähnt, auch dann, wenn deren Behebung nicht zum Aufgabenbereich des Alpbewirtschafters gehört.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind jedoch in der Verantwortung und in der Zuständigkeit des Alpbewirtschafters resp. des Empfängers der Beiträge. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung und zugleich Mindestanforderung für den Erhalt der Sömmerungsbeiträge.

Bewirtschaftung	Erläuterungen und Hinweise zu den Anforderungen
(1) Zustand und Unterhalt von Gebäuden, Anlagen	Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten. Dazu gehören auch die Wasserversorgung (Fassungen, Leitungen) und die Zäune. Es geht hier um den „ordentlichen Unterhalt“ d.h., die „kleineren“ Unterhaltsarbeiten zur Instandhaltung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit, z.B. das Auszäunen von Wasserfassungen, öffnen verstopfter Leitungen, Reinigung von Querabschlägen, Maschinenservice u.ä. [Im Gegensatz dazu sind Hauptreparaturen/Investitionen i.d.R. Sache des Alpeigentümers/Verpächters: z.B. Einrichtung von Hofdüngerlagern, Dachsanierungen, tierschutzkonforme Stallbauten usw.].
(2) Haltung der Sömmerungstiere	Die Tiere müssen überwacht und in Weidearealen gehalten werden, welche mit Zäunen oder durch natürliche Barrieren abgegrenzt sind. Die gesömmerten Tiere sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren.
(3) Verbuschung, Vergandung	Das übermässige Aufkommen und die Ausbreitung von Gehölzen (Bäume, Büsche, Sträucher) sind zu verhindern. Priorität bei den Massnahmen haben Weidegebiete, bei denen sich die Verbuschung noch in einem frühen Stadium befindet. Bereits von Gehölzpflanzen überwachsene Flächen nur dann roden, wenn sie danach in einen regelmässigen alljährlichen Weideumtrieb integriert werden. [Auf steilen, erosionsgefährdeten Flächen, entlang von Gewässern oder auf Flächen ohne Potenzial für das Wachstum guter Futterpflanzen sind die Gehölze stehen zu lassen. Vor einer Rodung muss sichergestellt werden, dass die Fläche nicht dem Waldperimeter zugeordnet ist.]
(4) Schutz der Flächen, die nicht beweidet werden dürfen	Pioniervegetation auf halboffenen Böden, felsige Gebiete, Schutthalden, junge Moränen und andere empfindliche Vegetationseinheiten, aber auch Wälder dürfen nicht beweidet werden und müssen vor dem Tritt und dem Verbiss der Sömmerungstiere geschützt werden. Wälder sind nur dann davon ausgenommen, wenn aufgrund einer Wald-Weide-Ausscheidung oder einer vergleichbaren Vereinbarung die Beweidung (als Waldweide) oder Nutzung als Schneeflucht zulässig ist. Die genannten Gebiete sind auszuzäunen.

(5) Naturschutzflächen	Ausgeschiedene Naturschutzflächen sind so zu bewirtschaften, wie in der Vereinbarung abgemacht ist (NHG-Vertrag). Flächen mit Weideverbot sind auszuzäunen.
(6) Unkrautbekämpfung	Unkräuter, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind zu bekämpfen und in ihrer Ausbreitung zu hindern. Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Flächenbehandlungen mit Herbiziden sind nur mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle möglich. Auf Alpen mit hohem Unkrautbesatz und starkem Unkrautdruck wird empfohlen, Prioritäten zu setzen, auf wichtigen Weiden über mehrere Jahre das Unkraut konsequent und wiederkehrend zu bekämpfen. Auf Viehlägern kann ein höherer Unkrautbesatz als auf dem übrigen Weidegebiet toleriert werden, die Unkräuter sollten aber auch auf solchen Lägerflächen zumindest vor der Samenbildung gemäht/geschnitten werden.
(7) Düngung	Die Düngung hat ausschliesslich mit alpeigenen Düngern zu erfolgen. Die Kantonale Fachstelle kann auf Gesuch hin und wenn ein Bedarf nachgewiesen wird, eine zeitlich befristete Zufuhr von alpfernden Düngern bewilligen, z.B. Kalk-, P- oder K-Dünger. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nicht zugeführt werden.
(8) Nutzungsintensität	Es dürfen keine Weidegebiete übernutzt werden (z.B. im Umkreis der Gebäude) und andere Weidegebiete (z.B. Aussenweiden) unternutzt und vernachlässigt werden. Die Weidewirtschaft ist so zu gestalten, dass sowohl eine zu intensive als auch eine zu extensive Nutzung verhindert wird.
(9) Sachgerechte und umweltschonende Bewirtschaftung, Vermeidung von ökologischen Schäden	Ökologische Schäden oder Umweltgefährdung müssen vermieden werden: z.B. unsachgemässer Umgang mit Mist oder Gülle (z.B. Abschwemmung, Lagerung auf unbefestigtem Boden), gewässergefährdender Umgang mit Treibstoffen, Pestiziden usw. Erosion: Keine, durch Beweidung verursachte Bodenerosion; instabile Hänge sind auszuzäunen. Vorbeugung: Weidegang mit Kühen und schweren Rindern bis maximal 40 % Hangneigung, Rinder/Kälber bis maximal 60 %, Kleinvieh, Schafe und Ziegen bis maximal 80 % Hangneigung. Weidegang auf vernässten Böden vermeiden.
(10) Bewirtschaftungsplan	Falls für die Alp ein Bewirtschaftungsplan vorliegt, so sind darin enthaltenen Auflagen einzuhalten.
(11) Futterzufuhr	Die Zufuhr von alpferndem Raufutter und von Kraftfutter darf die folgenden Mengen nicht übersteigen: <ul style="list-style-type: none"> – pro Normalstoss (NST): 50 kg Dürrfutter (oder 140 kg Silage) – Bei Sömmerung von gemolkenen Tieren: zusätzlich 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST gemolkener Kühe, Ziegen oder Schafe. – Bei Schweinehaltung: zur Schotte maximal 195 kg Ergänzungsfutter pro Schwein.
(12) Schweinehaltung	<ul style="list-style-type: none"> – maximal 2 Schweine auf Alpen ohne Milchverarbeitung resp. bei Wegfuhr der gewonnenen Milch oder wenn keine Kühe gehalten werden. – Bei Schotteverwertung auf der Alp: höchstens 1 Mastschwein oder 0,5 Galtsau pro Kuh resp. pro 1'000 Liter Milchproduktion auf der Alp. – Bei Magermilchverwertung (alle Milch wird zentrifugiert): pro Kuh max. 2 Mastschweine oder 2 Galtsauen.
(13) Geflügelhaltung	Geflügelhaltung (z.B. Hühner) ist nur zur Selbstversorgung des ständig anwesenden Alppersonals zulässig.

Dokumente und Aufzeichnungen	Die Dokumente müssen auf der Alp vorhanden sein und anlässlich einer Kontrolle vorgewiesen werden. Es sind jeweils die Dokumente des aktuellen Alpsommers und jene des Vorjahres vorzuweisen.
• Begleitdokumente / Tierverzeichnisse	Werden anlässlich einer Kontrolle die Tiere auf der Alp gezählt, muss der Bestand mit jenem in den Listen übereinstimmen.
• Futterjournal	Alle Futterzufuhren sind mit Datum, Art, Menge und Herkunft in einem Journal aufzuschreiben. (Ein Futterjournal kann im Online-Schalter der Abteilung Landwirtschaft heruntergeladen werden.)
• Plan mit Alpfläche	Plan mit Alpgrenzen (Alpperimeter) und den beweidbaren Flächen
• Bewirtschaftungsplan	Falls für die Alp ein verbindlicher Bewirtschaftungsplan vorhanden ist.
• Düngerjournal	Sofern eine Bewilligung für die Zufuhr alpfremer Dünger besteht, ist jede Zufuhr mit Datum, Art, Menge, Düngerart und Nährstoffgehalt in einem Journal festzuhalten. Auch die Bewilligung der Fachstelle muss anlässlich einer Kontrolle vorgewiesen werden.
• Weideplan Schafalpen	Bei den Weidesystemen <i>Umtriebsweide</i> oder <i>Herden mit ständiger Behirtung</i>
• Weidejournal Schafalpen	Bei <i>Umtriebsweiden</i> oder Herden mit <i>ständiger Behirtung</i> ist ein Weidejournal zu führen.
Administratives	Verspätete Einreichung von Gesuchen und Dokumenten, falsche Angaben oder die Erschwerung von Kontrollen führen zu Kürzungen der Sömmerungsbeiträge.

Grundlagen:

- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft - Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), insbesondere
 - Art. 26 – 34: Bewirtschaftungsanforderungen
 - Anhang 2: besondere Bestimmungen für die Sömmerung, inkl. Anforderungen an die Weidesysteme für Schafe
 - Anhang 8 Ziff. 3: Kürzungen der Direktzahlungen für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe
online: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20130216/index.html>
- Weisungen und Erläuterungen des Bundesamts für Landwirtschaft zur Direktzahlungsverordnung;
online: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen.html> (→ rechtliche Grundlagen)
- Überblick zu den Direktzahlungen für Sömmerungsbetriebe;
online: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen.html>

Glarus, 22.9.2017/ub